

SLRG



gegründet 1946

Mitglied der: SCHWEIZERISCHE LEBENSRETTUNGS-GESELLSCHAFT



Statuten

vom 21. März 1998
revidiert 31.03.06
23.03.2012
und 17.2.2018

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines:	(Artikel 1-5)
	Art. 1	Name und Sitz
	2	Zweck
	3	Tätigkeit
	4	Vereinsjahr
II.	Mitgliedschaft:	(Artikel 6-11)
	Art. 5	Kategorien
	6	Aufnahme
	7	Vertretung
	8	Erlöschen der Mitgliedschaft
	9	Austritt und Ausschluss
	10	Rechte
	11	Pflichten
III.	Organisation:	(Artikel 12-16)
	Art. 12	Organe
	13	Mitgliederversammlung
	14	Ausserordentliche Mitgliederversammlung
	15	Sektionsvorstand
	16	Revisionsstelle
IV.	Finanzen:	(Artikel 17-20)
	Art. 17	Rechnungsjahr
	18	Einnahmen
	19	Ausgabenkompetenzen
	20	Haftung
V.	Statutenrevision und Auflösung:	(Artikel 21-22)
	Art. 21	Statutenrevision
	22	Auflösung
VI.	Schlussbestimmungen:	(Artikel 23)
	Art. 23	Genehmigung

I. Allgemeines:

Artikel 1 Name und Sitz:

Unter dem Namen Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft, SLRG Sektion Weggis, in der Folge Sektion genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sein Sitz befindet sich in Weggis.

Artikel 2 Zweck:

Die Sektion ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der regionalen und nationalen Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert dabei das Rettungsschwimmen und die Jugendarbeit.

Die Sektion anerkennt die Statuten der SLRG Region Zentralschweiz sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten

Die Sektion handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.

Die Sektion kann im Rahmen der Ziele der SLRG den örtlichen Wasserrettungsdienst unterstützen und ihre Mitglieder und Geräte zu diesem Zweck der zuständigen Behörde oder Institution zur Verfügung stellen.

Die Organe und Mitglieder der Sektion erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

Artikel 3 Tätigkeit:

Die Sektion erfüllt ihre Aufgabe insbesondere indem sie:

- Den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
- über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
- Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,
- Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert,
- Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und
- zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.

Artikel 4 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 Kategorien:

Die Mitglieder der Sektion sind:

- Jungmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Jungmitglieder: Jugendliche bis 16 Jahre, die an der Wasserrettung interessiert sind und die notwendigen Jugendmodule erfolgreich abgeschlossen haben.

Aktivmitglieder: Natürliche Personen, die aktiv am Geschehen der Sektion teilnehmen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen.

Passivmitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der Sektion bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder: Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Weggis in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 6 Aufnahme:

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Natürliche Personen erwerben mit der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig die Einzelmitgliedschaft der SLRG und deren Region Zentralschweiz.

Artikel 7 Vertretung:

Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der Region Zentralschweiz von der Sektion vertreten.

Artikel 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Artikel 9 Austritt und Ausschluss:

Der Austritt kann nur schriftlich an den Sektionspräsident, spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.

Aus der SLRG oder der SLRG Region Zentralschweiz ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion ausgeschlossen.

Artikel 10 Rechte:

Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passiv- und Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Kumulation und die Vertretung einzelner Stimmen sind unzulässig.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Alle Mitglieder haben das Recht, durch periodische Berichte über Angelegenheiten der Sektion und der SLRG orientiert zu werden.

Aktivmitglieder werden zu den Veranstaltungen der Sektion eingeladen.

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine aktuelle Version der Vereinsstatuten.

Artikel 11 Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (allfällige Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien) der SLRG einzuhalten. Die Ziele der SLRG zu fördern, und die Bemühungen der übergeordneten Organe zu unterstützen.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehren -und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

III. Organisation

Artikel 12 Organe:

Die Organe der Sektion sind:

- Mitgliederversammlung
- Sektionsvorstand
- Revisionsstelle

Artikel 13 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung (folgend Mitgliederversammlung genannt) findet jedes Jahr zwischen dem 01. Januar und dem 01. Mai statt. Sie muss schriftlich, mindestens acht Wochen zuvor unter Bekanntgabe der vorläufigen Traktandenliste einberufen werden.

Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt

Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den in Artikel 5 erwähnten Mitgliedern. Die Stimm-berechtigung erfolgt gemäss Artikel 10.

Der Sektionspräsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch vom Vizepräsidenten geleitet werden. Der Aktuar führt das Protokoll.

Die Stimmenzähler werden aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der stimmberechtigten Stimmen geheime Durchführung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Anträge sind schriftlich bis fünf Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Sektionsvorstand zu richten. Bei Anträgen aus der Versammlung muss mit dem Mehr über die Dringlichkeit abgestimmt werden.

Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind folgende:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) des Sektionspräsidenten
 - b) des technischen Leiters (TL)
5. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) des Kassiers
 - b) der Rechnungsrevisoren

6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen gemäss Turnus unter Artikel 15 der Statuten
8. Aufnahme von Neumitgliedern
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Genehmigung des Jahres –und Materialprogramm, sowie Jahresbudget
11. Beschlüsse über Statutenänderungen
12. Anträge
13. Verschiedenes

Artikel 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung:

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- auf Mehrheitsbeschluss des Sektionsvorstandes
- auf Antrag des Regional -/ Zentralvorstandes

Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

Artikel 15 Sektionsvorstand:

Der Sektionsvorstand umfasst mindesten die drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand definiert die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in Pflichtenheften.

Der Vorstand kann aus den Reihen der Vorstandsmitglieder einen Vizepräsidenten bestimmen. Dem Vorstand ist es aber freigestellt dem Vizepräsidenten einen eigenen Sitz zu gewähren. Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitglieder können zudem Beisitzer gewählt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahr.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Weggis einberufen oder einberufen lassen.

Artikel 16 Revisionsstelle:

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Rechnungsrevisoren.

IV. Finanzen

Artikel 17 Rechnungsjahr:

Das Rechnungsjahr der Sektion ist identisch mit dem Vereinsjahr gemäss Artikel 5.

Artikel 18 Einnahmen:

Die Einnahmen bestehen aus:

- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge
- den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Gönner –und Sponsorenbeiträge
- Den Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen und sonstigen Zuwendungen

Artikel 19 Ausgabenkompetenzen:

Der Vorstand erlässt ein Reglement für Entschädigungen aller Art.

Artikel 20 Haftung:

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Weitergehende Rechtssprüche sind ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 21 Statutenrevision:

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.

Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

Die Statuten treten nach Prüfung durch die SLRG und nach Genehmigung vom Regionalvorstand in Kraft.

Artikel 22 Auflösung:

Die Sektion kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

Wird die Sektion aufgelöst, ist deren Vermögen dem Regionalvorstand zu übergeben, der dies während fünf Jahren zu Handen einer Neugründung im früheren Tätigkeitsgebiet der Sektion verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen vorbehaltlich anderer Regelung an die Region Zentralschweiz.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden teilrevidiert und an der Mitgliederversammlung vom 13. März 2020 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Regionalvorstand in Kraft.

Die Statuten vom 23. März 2018 werden ersetzt durch die genehmigten vom 13. März 2020.

Weggis, den 13. März 2020

Die Präsidentin
SLRG Sektion Weggis
Alexandra Bernasconi

Die Kassiererin
SLRG Sektion Weggis
Sarah Zurmühle

Der Regionalpräsident
Region Zentral
Ueli Bärtschi